

Vergleich

Mit Beschluss der StVV vom 26.05.2004 bestehen z.Zt. für die Bibliothek folgende Ordnungen

- Satzung
- Gebührenordnung
- Benutzungsordnung

Da diese Ordnungen vor der wirksamen Hauptsatzung, Beschluss StVV vom 29.09.2004, beschlossen wurden, ist auch die Neufassung der Satzung erforderlich. In Abstimmung mit dem SB Recht werden die bisherigen drei Ordnungen in einer Ordnung zusammengefasst und die bisherige Gebühr auf Entgelt umgestellt.

Wurde im Text nur die Bezeichnung Gebühr in Entgelt verändert, ist dies im Vergleich nicht enthalten.

bisherige Regelung	neue Regelung
Präambel Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001(GVBL.I.S.154)in der jeweils geltenden Fassung und der § 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 5 der Satzung der Stadt- und Regionalbibliothek hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.05.2004 folgende Satzung/ Gebührenordnung/ Benutzungsordnung beschlossen.	Präambel Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007(GVBL Bbg teil I S. 174 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am folgende Benutzungs-und Entgeltordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus beschlossen.
Rechtsträger 2. Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek mit ihren Einrichtungen sowie die Ausleihe von Medien erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. 3. Natürliche sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek gegen Entrichtung von Gebühren während der Öffnungszeiten zu benutzen und Medien zu entleihen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Stadt- und Regionalbibliothek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person benutzen. Für die Ausleihe von Grafiken gilt eine abweichende Regelung. Natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Kunstwerke zu entleihen (Grafiken).	Grundsätze 2. Die Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek mit ihren Einrichtungen sowie die Ausleihe von Medien erfolgt auf privat- rechtlicher Grundlage. 3. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Bibliothek zu nutzen. 4. Für die jeweilige Benutzung der Bibliothek wird ein spezielles Entgelt erhoben. Die jeweiligen Entgelte werden in § 12 geregelt. 5. Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang der Bibliothek bekannt gegeben.

Anmeldung 1. Für die Ausleihe von Medien und zur Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs sind eine persönliche Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. 2. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises, eines ähnlichen amtlichen Dokuments oder des Reisepasses mit amtliche Bestätigung des Wohnsitzes an. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum, ggf. auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter sind auf dem Anmeldeformular anzugeben. Die Daten werden unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung elektronisch gespeichert. 3. Die Kenntnisnahme der Satzung und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Daten ist durch Unterschrift zu bestätigen. 4. Minderjährige Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorlegen, nach der dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung für den Schadensfall übernimmt bzw. die anfallenden Gebühren begleicht.	Anmeldung und Benutzerausweis 1. Für die Ausleihe von Medien, zur Nutzung externer elektronischer Dienste und zur Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs sind eine persönliche Anmeldung erforderlich. Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser ist nur gültig nach Zahlung eines Entgeltes entsprechend § 12. 2. Zur Feststellung der Person und des Wohnsitzes legt der Benutzer bei der Anmeldung seinen Personalausweis vor. Die Bibliothek kann im Einzelfall bei Anmeldung durch Reisepass die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung und bei ausländischen Reisepässen zusätzlich die Vorlage einer noch mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltsgenehmigung verlangen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf es zur Anmeldung der Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters mittels Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Auf dem Anmeldeformular gibt der Benutzer die erforderlichen Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters) an. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an. Er erteilt Schriftlich ebenfalls seine Einwilligung, seine Daten elektronisch speichern zu lassen.
Benutzerausweis 1. Der Benutzerausweis ist nur gültig nach Zahlung einer Benutzungsgebühr gemäß der Gebührenordnung. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind von dieser Gebühr befreit. Die Geltungsdauer des Ausweises beträgt in der Regel 1 Jahr vom Tage der Ausstellung an. Der Benutzerausweis kann auch für die Dauer von einem Halbjahr, einem Vierteljahr oder einem Monat ausgestellt werden. Nach Ablauf der genannten Fristen verlängert sich mit der erneuten Zahlung der Benutzungsgebühr die Gültigkeit um die jeweils gewählte Dauer.	6. Der Benutzerausweis ist nur gültig nach Zahlung eines Benutzungsentgeltes. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind vom Benutzungsentgelt befreit. Mit der erneuten Zahlung des Benutzungsentgeltes verlängert sich die Gültigkeit um die jeweils gewählte Dauer.
Nutzung 1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden oder in den Räumen der Stadt- und Regionalbibliothek genutzt werden.	Ausleihe 1. Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vorlage eines gültigen Benutzerausweises. Die Bibliothek darf prüfen, ob Benutzer ihren eigenen Benutzerausweis vorlegen. Zu diesem Zweck kann die Bibliothek auch die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses verlangen. Ein fremder oder ungültiger Benutzerausweis kann von der Bibliothek eingezogen werden.

6. Die Bibliothek überprüft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten alle zu Benutzungszwecken angebotene Software auf etwaige Virenprogramme. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Ausleihbestand entfernt. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien und Datenträgern des Benutzers durch nicht erkannte Virenprogramme entstehen.	6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen. Sie sichert ihr EDV- System durch einen aktuellen Virens Scanner ab. Sie haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Virenprogramme an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen. Dies betrifft insbesondere den Download von Angeboten aus dem Internet.
Verlängerungen 1. Liegt für entliehene Medien keine Vormerkung gemäß §6 dieser Benutzungsordnung vor, kann die Leihfrist auf Antrag des Benutzers in der Regel bis zu 3 mal verlängert werden. Hierzu ist der Benutzerausweis vorzulegen, bei telefonischer Verlängerung ist die Nummer des Benutzerausweises anzugeben. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe. Bei Kunstwerken für die eine Leihgebühr gemäß der Gebührenordnung zu zahlen ist, wird diese bei jeder Verlängerung erneut fällig.	Verlängerung der Leihfrist 1. Liegt für entliehene Medien keine Vormerkung gemäß §12 dieser Ordnung vor, kann die Leihfrist auf Antrag des Benutzers in der Regel bis zu 3 mal verlängert werden. Hierzu ist die Nummer des Benutzerausweises anzugeben. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe - Bei Kunstwerken für die ein zusätzliches Entgelt nach § 12 zu zahlen ist, wird dieses bei jeder Verlängerung erneut fällig.
Leihverkehr Bücher, Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadt- und Regionalbibliothek vorhanden sind, können über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken nach den dafür geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden.	Leihverkehr Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek gegen Zahlung eines Entgelts gemäß § 12 und nach den geltenden Bestimmungen der deutschen Leihverkehrsordnung Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, werden vom Benutzer getragen.
Rückgabe 2. Bei der Rückgabe der Medien ist die Rückbuchung und damit die Entlastung des Benutzerkontos abzuwarten. Punkte 3 – 7 Zuordnung neu in § 11 Leihfristüberschreitung, Ersatzpflicht, Haftung	Rückgabe 2. Die Medien sind vollständig und unversehrt zurückzugeben. Bei der Rückgabe der Medien ist die Rückbuchung und damit die Entlastung des Benutzerkontos abzuwarten.
Gebühren	Entgelte 1. Ermäßigungen für Entgelte werden gewährt, wenn bei Antragstellung oder bei Eintritt der Zahlungspflicht das Vorliegen eines Ermäßigungstatbestandes nachgewiesen wird. Die aufgeführten Ermäßigungstatbestände sind abschließend. 2. Entgelte sind sofort fällig und unverzüglich zu entrichten. 3. Die Entgelte können unter den in §13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg genannten Voraussetzungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

1. Jahresbenutzungsgebühr / Benutzungsgebühr für 1 Halbjahr / ein Vierteljahr / 1 Monat für Erwachsene, juristische Personen und Personenvereinigungen 15,00 € / 10,00 € / 6,00 € / 4,00 € für Erwachsene Ermäßigung (Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Schwerbehinderte, Inhaber des Cottbus- Pass, Rentner) 6,00 € / 4,50 € / 3,00 € / 2,00 € Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr für Schüler bis zur Beendigung der Schulzeit mit gültigem Schülerausweis 4,00 € / 3,00 € / 2,50 € / 1,00 € für Partnerkarten I. für 2 Erwachsene im gleichen Haushalt 24,00 € / 16,00 € / 10,00 € / 6,00 € II. 2 Erwachsene und im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Schulzeit 26,00 € / 18,00 € / 12,00 € / 8,00 € 2. Gebühren für das Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises <table> <tr> <td>für Erwachsene</td> <td>5,00 €</td> </tr> <tr> <td>für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr</td> <td>2,50 €</td> </tr> <tr> <td>Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr</td> <td>1,00 €</td> </tr> </table> 4. Gebühren für Literaturrecherchen Stunde 12,00 € 5. Gebühren für die Ausleihe von Kunstwerken je Werk 2, 50 € 7. Gebühren für die Aufgabe einer Bestellung im Leihverkehr, Versendung der Benachrichtigungskarte, Bestellung 1,00 € plus Porto	für Erwachsene	5,00 €	für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,50 €	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	1,00 €	4. Art und Höhe der Entgelte 4.1. Entgelt für eine Nutzungszeit von 1 Jahr / 1 Halbjahr / 1 Monat für Erwachsene (Vollzahler) 24,00 € / 12,00 € / 4,00 € für Rentner, Schwerbehinderte, Studenten, Auszubildende 14,00 € / 7,00 € / 2,00 € für Erwachsene Ermäßigung (Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieher von Wohngeld), Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, Schüler bis zur Beendigung der Schulzeit mit gültigem Schülerausweis, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Teilnehmer an einem freiwilligen Jahr 8,00 € / 4,00 € / 1,00 € 2 Erwachsene und im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Schulzeit 30,00 € für juristische Personen und Personenvereinigungen (Korporativbenutzer) 36,00 € 4.2. Entgelt für das Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises 5,00 € 4.4. Entgelt für Literaturrecherchen je angefangene halbe Stunde 15,00 € 4.5. Entgelt für die Ausleihe von Kunstwerken je Werk 3,00 € 4.7. Entgelt für die Aufgabe einer Bestellung im Leihverkehr, Versendung der Benachrichtigungskarte, Bestellung lt. Leihverkehrsordnung plus Porto Entgelt für die Realisierung der Fernleihe 1,00 €
für Erwachsene	5,00 €						
für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,50 €						
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	1,00 €						

8. Für alle Medienarten liegt der zu zahlende Höchstbetrag der Versäumnisgebühren je nicht zurückgegebenem Medium für Erwachsene bei 20,00 € für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 8,00 € 9. Gebühren für die versandten Erinnerungen, Mahnungen, Gebührenbescheide (Mahngebühren) 2. Mahnung 0,60 € plus Porto Gebührenbescheid 4,00 € plus Porto 11. Schadensersatz pauschal für Beschädigung oder Verlust von Verpackungsmaterialien und Spielanleitungen bei Beschädigung oder Verlust von CD-, Kassetten- und Videokassettenhüllen 1,50 € Verpackungskartons der Kunstwerke 3,00 € bei Beschädigung oder Verlust einer Verpackungstasche für Kunstwerke 25,00 € bei Beschädigung oder Verlust anderer Verpackungsmaterialien 1,50 € 12. Gebühren für die Einarbeitung des Ersatz-exemplars bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums bei Neuerwerb durch die Bibliothek 5,00 € bei Ersatzleistung durch den Benutzer 2,00 € 13. Gebühren für die Internetnutzung Nutzungszeit 60 min 1,00 € Nutzungszeit 30 min 0,50 €	4.8.. Für alle Medienarten liegt der zu zahlende Höchstbetrag der Versäumnisentgelte je nicht zurückgegebenem Medium für Erwachsene bei 25,00 € für Jugendliche ab dem 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei 15,00 € für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bei 10,00 € 4.9. Bearbeitungsentgelte 2. Mahnung 2,00 € plus Porto Rechnung 5,00 € plus Porto 4.11. Schadensersatz für Beschädigung oder Verlust von Verpackungsmaterialien und Spielanleitungen in Höhe des jeweils festgestellten Wertes 4.12.. Entgelt für die Einarbeitung des Ersatz-exemplars bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums bei Neuerwerb durch die Bibliothek 9,00 € bei Ersatzleistung durch den Benutzer 5,00 € 4.13. Entgelt für die Internetnutzung Nutzungszeit 60 min 1,00 €
Ordnung in der Bibliothek 2. Die Benutzer der Stadt- und Regionalbibliothek haben in den Bibliotheksgebäuden und –räumen aufeinander Rücksicht zu nehmen. Verhaltensweisen, die andere Benutzer stören oder die Gebäude und Gegenstände der Stadt- und Regionalbibliothek gefährden, sind zu unterlassen. Das Rauchen ist verboten.	Ordnung in der Bibliothek 2. Die Besucher /Benutzer der Stadt- und Regionalbibliothek haben in den Bibliotheksgebäuden und -räumen aufeinander Rücksicht zu nehmen. Verhaltensweisen, die andere Besucher / Benutzer stören oder die Gebäude und Gegenstände der Stadt- und Regionalbibliothek gefährden, sind zu unterlassen. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Essen und Trinken sind nur im Bereich des Lesecafes gestattet. Das Rauchen ist verboten.